

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Krizsan und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/810 —**

Steuerliche Erfassung der Gewinne aus Termingeschäften

Der Bundesminister der Finanzen – IV B 4 – S 2256 – 9/83 – hat mit Schreiben vom 29. Dezember 1983 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Möglichkeiten bestehen in der Bundesrepublik Deutschland, private Devisentermin- und Warentermingeschäfte abzuschließen?

Private Devisentermingeschäfte können bei den hier ansässigen Kreditinstituten abgeschlossen werden, private Warentermingeschäfte durch Vermittlung der deutschen Niederlassungen ausländischer Broker und durch besondere Vermittlungsunternehmen.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den wertmäßigen Umfang der Differenzgeschäfte in den letzten fünf Jahren vor, und wie verteilen sich die Kontrakte auf einzelne Warenbereiche, den Wertpapiermarkt und Devisentermingeschäfte?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den wertmäßigen Umfang von privaten Differenzgeschäften vor, die mit Gebietsfremden getätigten werden.

In der Bundesrepublik Deutschland wird der Wertpapierterminhandel lediglich in der Form des Optionsgeschäftes durchgeführt. Nach der Statistik der Deutschen Bundesbank betrug das Volumen der Neuabschlüsse, gerechnet nach den vereinbarten Basispreisen

- a) bei Kaufoptionen

1978	382,5 Mio. DM
1979	315,0 Mio. DM

1980	323,1 Mio. DM
1981	296,5 Mio. DM
1982	314,2 Mio. DM

b) bei Verkaufsoptionen

1978	145,2 Mio. DM
1979	158,0 Mio. DM
1980	141,2 Mio. DM
1981	139,2 Mio. DM
1982	123,2 Mio. DM.

Die bezahlten Optionspreise betrugen

a) bei Kaufoptionen

1978	18,7 Mio. DM
1979	15,0 Mio. DM
1980	18,9 Mio. DM
1981	20,0 Mio. DM
1982	22,8 Mio. DM

b) bei Verkaufsoptionen

1978	4,6 Mio. DM
1979	6,1 Mio. DM
1980	5,7 Mio. DM
1981	5,6 Mio. DM
1982	5,2 Mio. DM.

3. Auf welchen Betrag schätzt die Bundesregierung die in den letzten fünf Jahren von Inländern erzielten Gewinne aus Differenzgeschäften?

Eine Schätzung der in den letzten fünf Jahren von Inländern erzielten Gewinne aus Differenzgeschäften ist der Bundesregierung nicht möglich.

4. Hat die Bundesregierung steuersystematische Bedenken, Einkünfte aus Spiel und Wette als „sonstige Einkünfte“ i.S. des § 22 EStG zu qualifizieren, und wie beurteilt sie die Möglichkeit bei einer solchen Einordnung, Einkünfte aus Spielverträgen, die der Rennwert- und Lotteriesteuer unterliegen, auszuklammern?

Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet zwischen der Ertrags- und der Vermögenssphäre. Im privaten Bereich werden grundsätzlich nur die Erträge aus einer Vermögensanlage, nicht jedoch Gewinne und Verluste, die bei der Veräußerung der Vermögensanlage selbst entstehen, zur Einkommensteuer herangezogen. Die Ausnahme von diesem Grundsatz bilden unter bestimmten Voraussetzungen lediglich die Vorschriften der §§ 17 und 23 EStG (Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung, Einkünfte aus Spekulationsgeschäften). Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 8. Dezember 1981 (BStBl. 1982 II S. 618) entschieden, daß Einkünfte aus privaten Devisentermingeschäften weder zu den Einkünften aus Spekula-

tionsgeschäften noch zu den Einkünften aus Leistungen i.S. von § 22 Nr. 3 EStG gehören, weil bei diesen Geschäften der Spielcharakter im Vordergrund steht, ohne zu einer Lieferung von Wirtschaftsgütern oder zu einer Leistung in Form eines Tuns, Unterlassens oder Duldens zu verpflichten. Nach geltendem Recht ist es deshalb nicht möglich, Einkünfte aus Spiel und Wette als steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zu qualifizieren.

Die Bundesregierung hält es auch nicht für angezeigt, die genannten Einkünfte in die Einkommensbesteuerung einzubeziehen, weil dann auch die damit verbundenen Verluste einkommensmindernd berücksichtigt werden müßten. Es stellt sich für sie deshalb nicht die Frage, wie bei einer Einbeziehung dieser Einkünfte in die Einkommensbesteuerung Einkünfte aus Spielverträgen, die der Rennwett- und Lotteriesteuer unterliegen, ausgeklammert werden können.

5. Sieht die Bundesregierung außer einer Erfassung im Rahmen eines – entsprechend erweiterten – § 22 EStG andere gesetzliche Möglichkeiten, Gewinne aus Differenzgeschäften steuerlich zu erfassen?

Soweit Einkünfte aus gewerblichen Devisentermin- und Warentermingeschäften zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, sind sie dieser Einkunftsart zuzurechnen und dort steuerlich zu erfassen. Eine weitergehende gesetzliche Regelung hält die Bundesregierung aus den unter 4. genannten Gründen nicht für sinnvoll.

6. Welche Maßnahmen wären erforderlich, um bei einer Qualifizierung der Gewinne aus Differenzgeschäften als steuerpflichtige Einkünfte, die Steuerzahlung sicherzustellen und ihre Richtigkeit zu kontrollieren?

Die steuerliche Erfassung von Gewinnen aus Differenzgeschäften würde aufgrund der gleichen Ermittlungs- und Kontrollmaßnahmen erfolgen, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung für nach geltendem Recht steuerpflichtige Einkünfte vorgesehen sind.

7. Stehen der Einführung gesetzlicher Anzeigepflichten für Devisen- und Warentermingeschäfte rechtliche Bedenken entgegen?

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bietet der Bundesregierung keine rechtliche Grundlage, um durch Rechtsverordnung zur steuerlichen Erfassung von Termingeschäften Anzeigepflichten einzuführen.

8. Ist der Bundesregierung das Problem der sogenannten „Geldwäsche“ in Spielbanken bekannt, wodurch einkommensteuerpflichtige, aber nicht deklarierte Einkünfte gegenüber der Finanzverwaltung als steuerfreie Spielgewinne ausgegeben werden, und gedenkt die Bundesregierung, Maßnahmen zur Verhinderung dessen zu ergreifen?

Die Vortäuschung von Spielbankgewinnen zur Verdeckung von steuerpflichtigen Einkünften hat nach Kenntnis der Bundesregierung nur in Einzelfällen Bedeutung erlangt. Das Argument des steuerfreien Spielbankgewinns läßt sich im allgemeinen durch geeignete Beweise ausräumen, so daß es besonderer Maßnahmen in diesem Bereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bedarf.